

Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Einzelunternehmer mit pauschalierten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft für 2005

Beachten Sie bitte: Diese Beilage ist nur von Einzelunternehmern mit pauschalierten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zu verwenden. Im Fall einer Beteiligung an pauschalierten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft verwenden Sie bitte das Formular E 25.

Familien- und Vorname, Anschrift	Steuernummer	Team
	Aktenzeichen des Einheitswertbescheides <input type="text" value="1"/>	

<input type="checkbox"/> Wechsel der Gewinnermittlungsart (§ 4 Abs. 10) wurde vorgenommen	Höhe des Übergangsgewinnes/-verlustes	<input type="text" value="9"/>	9010
<input type="checkbox"/> (Teil-)Betrieb wurde veräußert oder aufgegeben	Höhe des Veräußerungsgewinnes/-verlustes (vor allfälligem Freibetrag)	<input type="text" value="10"/>	9020
<input type="checkbox"/> Ein Antrag gemäß § 24 Abs. 6 wird gestellt (Gebäudebegünstigung bei Betriebsaufgabe) <input type="text" value="11"/>	Höhe eines auszuscheidenden Gewinnes oder Verlustes	<input type="text" value="12"/>	9030

Die pauschalierten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, ein allfälliger Übergangsgewinn (Übergangsverlustsiebtelbetrag) sowie ein Veräußerungsgewinn/-verlust sind im Formular E 1 in den Punkt 1a zu übernehmen.

Beitragsgrundlagenoption bei SVA der Bauern wurde ausgeübt ja nein

Beträge in Euro und Cent

Einheitswert des Eigenbesitzes (sowie mitbewirtschaftete Flächen des Ehepartners) laut Einheitswertbescheid zum 1. Jänner des Veranlagungsjahres	<input type="text" value="9610"/>	
Einheitswert der Zupachtungen (einschließlich Fruchtgenussrechte) sowie Zuschläge gemäß § 40 Bewertungsgesetz (zB für Obstbau, Sonderkulturen)	<input type="text" value="2"/>	9620 +
Einheitswert der Verpachtungen (einschließlich Einräumung von Fruchtgenussrechten) sowie Zuschläge gemäß § 40 Bewertungsgesetz (zB für Obstbau, Sonderkulturen)	<input type="text" value="2"/>	9630 -
Gesamteinheitswert der selbstbewirtschafteten Fläche	<input type="text" value="2"/>	
VOLLPAUSCHALIERTE EINKÜNFTE		
Der Gesamteinheitswert der selbstbewirtschafteten Fläche übersteigt nicht 65.500 Euro (zweijährige Übergangsfrist) und die "große" Beitragsgrundlagenoption wurde bei der SVA der Bauern für das Veranlagungsjahr nicht ausgeübt <input type="text" value="3"/>		
a) Einheitswert der forstwirtschaftlich genutzten Fläche	<input type="text" value="9640"/>	-
b) 30% des Einheitswertes der alpwirtschaftlichen Fläche	<input type="text" value="9650"/>	-
c) Einheitswert der weinbaulich genutzten Fläche (nur abziehen, wenn die weinbaulich genutzte Fläche 60 Ar übersteigt)	<input type="text" value="9660"/>	-
d) Einheitswert der gärtnerisch genutzten Fläche	<input type="text" value="9670"/>	-
1. Maßgeblicher Einheitswert für den Grundbetrag		
2. Grundbetrag: _____ % des maßgeblichen Einheitswertes	<input type="text" value="4"/>	
3. Einkünfte aus Forstwirtschaft _____ % des forstwirtschaftlichen Einheitswertes	<input type="text" value="5"/>	
4. Einkünfte aus Gartenbau laut Formular Komb 25 (bei Vollpauschalierung)	<input type="text" value="9680"/>	

TEILPAUSCHALIERTE EINKÜNFTE

Der Gesamteinheitswert der selbstbewirtschafteten Fläche **übersteigt** 65.500 Euro (zweijährige Übergangsfrist) **oder** die "große" Beitragsgrundlagenoption wurde bei der SVA der Bauern für das Veranlagungsjahr ausgeübt 3

5. Einkünfte aus Landwirtschaft und Alpwirtschaft 30% der Einnahmen (inkl. USt.) ohne die gesondert zu berücksichtigenden Beträge laut Punkt 6. bis 12.	9690
6. Einkünfte aus Forstwirtschaft 5 a) Einnahmen (inkl. USt.) abzüglich pauschale Betriebsausgaben. <i>Gilt für Betriebe mit einem Forsteinheitswert über 11.000 Euro oder bei einem Gesamteinheitswert über 65.500 Euro oder wenn die "große" Beitragsgrundlagenoption bei der SVA der Bauern für das Veranlagungsjahr ausgeübt wurde .</i>	9700
b) Einkünfte aus Waldverkäufen (auch bei vollpauschalierten Forstwirten) 6	9710
7. Einkünfte aus Gartenbau laut Beilage Komb 25 (bei Teilpauschalierung)	9720
8. Einkünfte aus Weinbau laut Beilage Komb 24	9730
9. Einkünfte aus Nebenerwerb, Be- und/oder Verarbeitung, Mostbuschenschank laut Beilage Komb 26	9740
10. Vereinnahmte Pachtzinse (einschließlich Jagdpacht und Naturalleistungen des Pächters)	9750
11. Gewinnerhöhende Beträge wie Einkünfte aus Beteiligungen (Mitunternehmerschaften und Ausschüttungen von Körperschaften, soweit nicht endbesteuert), Holzbezugsrechten, Wildabschüssen bzw. Einkünfte aus nichtlandwirtschaftlicher Nutzungsüberlassung von Grund und Boden (z.B. Schipisten) 7	9760
12. Sonstige nicht von der Pauschalierung erfasste Einkünfte (z.B. Verkauf von Rechten wie Milchquote oder Rübenkontingent, Veräußerung von Anteilen an Agrargemeinschaften oder andere nicht abpauschalierte Geschäftsfälle)	9770
Zwischensumme 1 aus Punkt 2. bis 12.	
Zusätzliche Ausgaben (gemäß § 7 bzw. § 13 Abs. 2 LuF PauschVO 2001)	
a) Bezahlte Pachtzinse	9790
b) Bezahlte, nur die Land- und Forstwirtschaft betreffende Schuldzinsen (ohne Kapitalrückzahlungen)	9800
c) Ausgedingelasten: <i>Die geltend gemachten Beträge sind in gleicher Höhe bei der Einkommensermittlung des Ausgedingempfängers als wiederkehrende Bezüge anzusetzen.</i>	
Pauschale von 700 Euro pro Person	9810
oder tatsächliche Kosten	9820
d) Bezahlte Sozialversicherungsbeiträge (zuzüglich 325% des Grundsteuermessbetrages)	9830
e) Absetzung für außergewöhnliche Ernteschäden und Viehverluste (nur bei Vollpauschalierung) 8	9840
Summe der zusätzlichen Ausgaben a) bis e) Zwischensumme 2 (höchstens jedoch Zwischensumme 1)	—
Pauschalierte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Zwischensumme 1 abzüglich Zwischensumme 2 - der Betrag darf nicht negativ sein). <i>Bitte diesen Betrag in das Formular E 1 übernehmen.</i>	

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich meiner Anzeigepflicht gemäß § 139 Bundesabgabenordnung unverzüglich nachkommen.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift

Erläuterungen

- 1** Geben Sie bitte das Aktenzeichen des Einheitswertbescheides für den pauschalierten Betrieb an. Sollte für den pauschalierten Betrieb (ausnahmsweise) mehr als ein Einheitswert-Aktenzeichen bestehen, führen Sie bitte nur das Einheitswert-Aktenzeichen der Hofstelle des Betriebes an. Beachten Sie bitte, dass in einem derartigen Fall im Rahmen der Pauschalierung sämtliche Einheitswerte zusammenzufassen sind. Durch die pauschale Gewinnermittlung werden die regelmäßig anfallenden Rechtsgeschäfte und Vorgänge pauschal berücksichtigt. Grundlage für die land- und forstwirtschaftliche Pauschalierung ist die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft, BGBl. II Nr. 2001/54 in der Fassung BGBl. II Nr. 416/2001 (LuF PauschVO 2001).
Bei der land- und forstwirtschaftlichen **Vollpauschalierung**, die vom Einheitswert oder von flächenabhängigen Durchschnittssätzen (bei gärtnerischer Erzeugung für Wiederverkäufer) ausgeht, sind die tatsächlichen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben grundsätzlich nicht von Bedeutung. Außerordentliche Einnahmen sind allerdings gesondert zu erfassen (siehe Punkt 11 und Punkt 12 des Erklärungsformulars), bestimmte Ausgaben (z.B. bezahlte Pachtzinsen, nur die Land- und Forstwirtschaft betreffende Schuldzinsen, Ausgedingelasten, bezahlte Sozialversicherungsbeiträge sowie außergewöhnliche Ernteschäden und Viehverluste) sind gesondert als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die land- und forstwirtschaftliche **Teilpauschalierung** gilt als Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, wobei von den tatsächlichen Einnahmen pauschale Ausgaben abgezogen werden.
Seit 2001 ist die Anwendung der Pauschalierungsverordnung auf bloß einzelne Betriebszweige oder einzelne betriebliche Teiltätigkeiten unzulässig.
- 2** Der **maßgebliche Einheitswert** ergibt sich aus Eigenbesitz plus Zupachtungen (einschließlich Fruchtgenussrechte) sowie der darauf entfallenden Einheitswertzuschläge gemäß § 40 Bewertungsgesetz (z.B. Obstbau, Sonderkulturen) minus Verpachtungen (einschließlich Einräumung von Fruchtgenussrechten) und der darauf entfallenden Einheitswertzuschläge gemäß § 40 Bewertungsgesetz (z.B. Obstbau, Sonderkulturen). Bei den Zupachtungen ist der ha-Satz des Pächters, bei den Verpachtungen der ha-Satz des Verpächters maßgebend. Die zugepachteten und verpachteten Flächen (ha) sind daher mit dem eigenen Hektarsatz des jeweiligen land- und forstwirtschaftlichen Betriebszweiges zu multiplizieren. Die auf die Zupachtungen und/oder die Verpachtungen entfallenden Einheitswertzuschläge gemäß § 40 Bewertungsgesetz sind entsprechend hinzuzurechnen. Das so ermittelte Ergebnis ist hinsichtlich sämtlicher Zupachtungen in Kennzahl **9620** und hinsichtlich sämtlicher Verpachtungen in Kennzahl **9630** zu erfassen.
In Bezug auf die Zurechnung einer Zu- oder Verpachtung stellt die Pauschalierungsverordnung klar, dass es nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt, sondern auf die Bewirtschaftung während des Veranlagungszeitraumes ankommt. Im Zweifel gilt daher die Regel "Wer die Ernte hat, der hat die Zurechnung". Auf unterjährige Grundstückskäufe und -verkäufe ist diese Regel nicht anwendbar. Die Zurechnung von unterjährig zugekauften Flächen an den Käufer erfolgt erst zum folgenden 1. Jänner.
- 3** "**Große**" **Beitragsgrundlagenoption** gemäß § 23 Abs. 1a Bauern-Sozialversicherungsgesetz bedeutet, dass der Land- und Forstwirt bei der örtlich zuständigen Sozialversicherungsanstalt (SVA) der Bauern beantragt, dass die Sozialversicherungsbeiträge auf Basis der im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft anstelle des vom Einheitswert abgeleiteten Versicherungswertes bemessen werden.
Die steuerlichen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft dürfen bei ausgeübter Option nur durch Bilanzierung, vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder durch Teilpauschalierung (§§ 8 und 12 LuF PauschVO 2001) ermittelt werden. Eine Vollpauschalierung ist in einem solchen Fall auch bei einem Gesamteinheitswert von weniger als 65.500 Euro unzulässig.
Er wird darauf hingewiesen, dass die Optionserklärung ausschließlich bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und nicht beim Finanzamt abzugeben ist.
- 4** Der **Grundbetrag** dient der Ermittlung der Einkünfte aus Landwirtschaft, Almwirtschaft und Weinbau (nur bis 60 Ar) bei vollpauschalierten Betrieben. Er beträgt:
- 37% des maßgeblichen Einheitswertes (laut Punkt 1 des Erklärungsformulars) bei einem Gesamteinheitswert bis 15.000 Euro
 - 41% des maßgeblichen Einheitswertes (laut Punkt 1 des Erklärungsformulars) bei einem Gesamteinheitswert von mehr als 15.000 Euro, aber höchstens 36.500 Euro
 - 45% des maßgeblichen Einheitswertes (laut Punkt 1 des Erklärungsformulars) bei einem Gesamteinheitswert von mehr als 36.500 Euro, aber höchstens 65.500 Euro.
- Beispiel:**
- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| Landwirtschaftlicher Einheitswert: | 14.000 Euro |
| Forstwirtschaftlicher Einheitswert: | 2.000 Euro |
| Gesamteinheitswert: | 16.000 Euro |
- Da der Gesamteinheitswert 15.000 Euro übersteigt, beträgt der Grundbetrag 41% von 14.000 Euro das sind 5.740 Euro.
Die Einkünfte aus Forstwirtschaft (siehe Punkt 3 des Erklärungsformulars bzw. Punkt 5 der Erläuterung) betragen 40% von 2.000 Euro, das sind 800 Euro.
- 5** **Einkünfte aus Forstwirtschaft** sind durch Voll- oder Teilpauschalierung zu ermitteln:
Die **Vollpauschalierung** (siehe Punkt 3 des Erklärungsformulars) kommt zwingend zur Anwendung, wenn der Gesamteinheitswert der selbst bewirtschafteten Flächen 65.500 Euro nicht übersteigt und die "große" Beitragsgrundlagenoption bei der SVA der Bauern für das Veranlagungsjahr nicht ausgeübt wurde (siehe dazu oben Punkt 3).
● Der Gewinn aus Forstwirtschaft wird mit 40% des forstwirtschaftlichen Einheitswertes ermittelt, wenn dieser unter 7.500 Euro liegt.
● Der Gewinn aus Forstwirtschaft wird mit 50% des forstwirtschaftlichen Einheitswertes ermittelt, wenn dieser 7.500 Euro und mehr, aber höchstens 11.000 Euro beträgt.
Die **Teilpauschalierung** (siehe Punkt 6a des Erklärungsformulars) kommt zwingend für Betriebe zur Anwendung, deren Forsteinheitswert über 11.000 Euro beträgt **oder** deren Gesamteinheitswert über 65.500 Euro liegt **oder** für die bei der SVA der Bauern für das Veranlagungsjahr die "große" Beitragsgrundlagenoption ausgeübt wurde. In diesem Fall ergibt sich der Gewinn aus den Betriebseinnahmen (inklusive USt.) minus nachfolgender pauschaler Betriebsausgaben:
- bei Selbstschlängerung
 - 70% der Betriebseinnahmen (Minderungszahl 1-61 oder Wertziffer 11-20)
 - 60% der Betriebseinnahmen (Minderungszahl 62-68 oder Wertziffer 6-10)
 - 50% der Betriebseinnahmen (Minderungszahl 69-100 oder Wertziffer 0-5)
 - bei Holzverkäufen am Stock
 - 30% der Betriebseinnahmen (Minderungszahl 1-63 oder Wertziffer 10-20)
 - 20% der Betriebseinnahmen (Minderungszahl 64-100 oder Wertziffer 0-9)
- 6** **Einkünfte aus Waldverkäufen** sind im Fall der Pauschalierung neben dem laufenden Gewinn gesondert anzusetzen. Sofern der Veräußerungserlös im Einzelfall 220.000 Euro nicht übersteigt, kann der Anteil des steuerpflichtigen stehenden Holzes (einschließlich Jagdrecht) mit 35% des Verkaufserlöses angenommen werden. Mit den 35% sind auch allfällige Buchwerte des stehenden Holzes und Veräußerungskosten abgegolten.
Nicht im Pauschalsatz von 35% enthalten sind stille Reserven, die nicht auf das stehende Holz oder Jagdrecht entfallen (z.B. Gebäude oder Rechte). Daher ist z.B. der Verkauf von Teilwaldrechten oder Agrargemeinschaftsanteilen nicht als Waldverkauf anzusehen. Diese Verkaufserlöse sind nicht von der Pauschalierung erfasst und zur Gänze steuerpflichtig.
Übersteigt der Erlös aus dem Waldverkauf nicht 220.000 Euro, können die Einkünfte aus Waldverkäufen auch in tatsächlich angefallener Höhe ermittelt werden. Gutachten über den auf das stehende Holz entfallenden Anteil am Veräußerungserlös unterliegen der freien Beweiswürdigung.
Übersteigt der Erlös aus dem Waldverkauf 220.000 Euro, kann die oben angeführte Pauschalierung (35%) nicht in Anspruch genommen werden.

7 Bei der **nichtlandwirtschaftlichen Nutzungsüberlassung von Grund und Boden** (z.B. Schipisten) ist nur das reine Nutzungsentgelt anzusetzen. Zur Ermittlung der Höhe der steuerpflichtigen Nutzungsentgelte siehe Rz 4245 der Einkommensteuerrichtlinien 2000.

8 Eine **Absetzung für außergewöhnliche Ernteschäden und Viehverluste** ist nur im Falle der Vollpauschalierung zulässig. Als Ernteschaden (z.B. Dürre, Hochwasser, Hagelschlag, Wind- oder Schneebruch) oder Viehverlust kann nur der Schaden abzüglich einer allfälligen Entschädigung (z.B. Versicherung, Katastrophenfonds) geltend gemacht werden. Bei der Ermittlung der Schadensumme sind 25% des Durchschnittsertrages als Normalschwankung abzuziehen. Die abzuziehende Schadenshöhe ist bei Ernteschäden auf die jeweilige Fläche zu begrenzen. Dies bedeutet, dass als maximaler Schaden nur jener Betrag abgesetzt werden kann, mit dem die geschädigten Flächen in den jeweiligen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft enthalten sind.

Die Abzugsfähigkeit ist an drei Voraussetzungen geknüpft, die gemeinsam vorliegen müssen:

1. Außergewöhnlichkeit des Ereignisses selbst.
2. Schadenshöhe (abzüglich einer dafür erhaltenen Entschädigung) von mehr als 25% des Durchschnittsertrages. Als Durchschnittsertrag ist ein Mittelwert der Erträge von mindestens fünf unmittelbar vor dem Veranlagungszeitraum liegenden Jahren heranzuziehen. Bei der Ermittlung des Durchschnittsertrages sind auch Förderungen zu berücksichtigen. Die Höhe des Durchschnittsertrages ist auf Verlangen des Finanzamtes vom Steuerpflichtigen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.
3. Keine entsprechende Berücksichtigung im Einheitswert (z.B. Abschläge für geringe Niederschläge, Hagelhäufigkeit, Hochwassergefährdung oder Frostgefahr). Diese Bestimmung kommt zu Tragen, wenn die betreffenden Einheitswertabschläge größer als 25% sind. In einem derartigen Fall muss an Stelle der Abweichung von 25% die Abweichung vom Durchschnittsertrag größer als der für das jeweilige Ereignis vorgenommene Abschlag bei der Einheitsbewertung sein.

Der Schaden muss innerhalb von 3 Wochen dem Finanzamt gemeldet werden. Eine Aufstellung über die Ernteschaden- bzw. Viehverlustberechnung ist auf Verlangen des Finanzamtes vorzulegen.

Beispiel 1:

Auf Grund eines Hagelschlages werden 2 ha landwirtschaftliche Fläche zu 90% geschädigt. Von Seiten der Versicherung wurde eine Entschädigung in Höhe von 540 Euro geleistet. Der Gesamteinheitswert der Land- und Forstwirtschaft beträgt 14.000 Euro, der ha-Satz der landwirtschaftlichen Flächen 700 Euro. Der Durchschnittsertrag (Durchschnitt der letzten 5 Jahre, inklusive EU-Subventionen) beträgt 2.100 Euro (auf 2 ha), darin enthalten sind EU-Förderungen in Höhe von 900 Euro.

Der Schaden beträgt: 90% von 1.200 Euro	1.080 Euro
Versicherungsentschädigung (z.B. 50%)	- 540 Euro
Der Nettoschaden beträgt daher:	540 Euro

Berechnung des abzugsfähigen Schadens:	
Nettoschaden	540 Euro
abzüglich Normalschwankung (25% von 2.100 Euro)	- 525 Euro
relevanter Schaden	15 Euro

Beispiel 2:

Angabe wie zuvor. Einziger Unterschied: es wird keine Versicherungsentschädigung geleistet.

Der Schaden beträgt 90% von 1.200 Euro	1.080 Euro
abzüglich Normalschwankung (25% von 2.100 Euro)	- 525 Euro
relevanter Schaden (vor Überprüfung Flächenbegrenzung)	555 Euro

Flächenbegrenzung:

Ha-Satz 700 Euro x 2 ha = 1.400 Euro, davon 37% = 518 Euro, das ist der anteilige pauschal ermittelte Gewinn der geschädigten Flächen, welcher im Grundbetrag enthalten ist. Da dieser Betrag kleiner als der Schaden (vor Überprüfung Flächenbegrenzung) ist, beträgt der absetzbare Ernteschaden nur 518 Euro.

9 Die Vollpauschalierung stellt eine pauschale Art der Buchführung (Bilanzierung) dar, die Teilpauschalierung eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Bei einem Wechsel von der Vollpauschalierung zur Teilpauschalierung und umgekehrt oder beim Wechsel von der (vollen) Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zur Vollpauschalierung und umgekehrt ist daher ein **Übergangsgewinn- oder -verlust** zu ermitteln. Übergangsverluste sind bei laufendem Betrieb auf sieben Jahre zu verteilen. In Kennzahl **9010** ist – stets in voller Höhe – ein bei der jeweiligen Veranlagung zu erfassender **Übergangsgewinn** oder **Übergangsverlust** einzutragen. Übergangsverluste, die auf sieben Jahre verteilt zu berücksichtigen sind, dürfen nur mit dem jeweiligen Siebentelbetrag in das Formular E 1 übernommen werden. Übergangsverlustsiebentel aus Vorjahren sind im Formular E 1 in der Kennzahl **313** einzutragen.

10 Gewinne aus der **Veräußerung** (Aufgabe) des gesamten Betriebes oder eines Teilbetriebes sind nicht von der Pauschalierung erfasst.

11 Wird der Betrieb **aufgegeben**, weil der Betriebsinhaber das 60. Lebensjahr vollendet hat und seine Erwerbstätigkeit einstellt, erwerbsunfähig geworden oder gestorben ist, können auf Antrag betriebliche stille Reserven eines Gebäudes, das dem Steuerpflichtigen auch als Hauptwohnsitz gedient hat, un versteuert gelassen werden. Siehe dazu insbesondere Rz 5698 ff. der Einkommensteuerrichtlinien 2000.

12 In dieser Kennzahl sind insbesondere jene Überschuss-/Verlustteile einzutragen, die in Fällen einer unentgeltlichen Übertragung der Einkunftsquelle auf Grund einer aliquoten Einkünfteabgrenzung auf den Rechtsnachfolger bzw. Rechtsvorgänger entfallen (siehe Rz 109 der Einkommensteuerrichtlinien 2000). In derartigen Fällen ist sowohl vom (für den) Rechtsvorgänger als auch vom Rechtsnachfolger eine vollständige Beilage E 1c auszufüllen; beim Rechtsvorgänger ist der auf den Rechtsnachfolger entfallende Anteil in Kennzahl **9030** auszuscheiden, der Rechtsnachfolger hat den auf den Rechtsvorgänger entfallenden Anteil in Kennzahl **9030** auszuscheiden.